

# Statuten

**Gültig ab 1. Juli 2008**

Die in den vorliegenden Statuten enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die GALENOS Kranken- und Unfallversicherung ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit unbestimmter Dauer und Sitz in Zürich.

### Art. 2 Zweck

- 1 Die GALENOS bietet und vermittelt ihren Mitgliedern (Versicherten) Schutz nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Zu diesem Zweck kann sie Geschäftsstellen errichten, sich Organisationen anschliessen, sich an solchen beteiligen, sie unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten oder selber solche gründen.
- 3 Die GALENOS unterstützt Bestrebungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie von Invalidität und vorzeitigem Tod.

### Art. 3 Bundesrecht, Kollektivversicherungen

- 1 Die GALENOS unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und den Vollziehungserlassen.
- 2 Für die Ergänzungsversicherungen unterzieht sich die GALENOS den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG).
- 3 Die GALENOS ist ermächtigt, für die Ergänzungsversicherungen Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen. In diesen Verträgen können besondere, von der Einzelversicherung abweichende Bedingungen vereinbart werden.
- 4 Die GALENOS kann im Interesse ihrer Versicherten Verpflichtungen übernehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Sozialversicherung ergeben.

### Art. 4 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

### Art. 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Zirkular (offizielles Mitteilungsblatt).

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliedschaft

Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

### Art. 7 Auslandsaufenthalt

Die Mitgliedschaft während eines Auslandsaufenthalts ist im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

## III. Organisation

### Art. 8 Organe

Die Organe der GALENOS sind:

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Geschäftsleitung
- 4 die Revisionsstelle

### Art. 9 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es als nötig erachten oder wenn dies wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Ausschreibung mit Zirkular unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie, bei Abänderung der Statuten, unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, das Budget und der Revisionsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder am Geschäftssitz der GALENOS zur Einsichtnahme der Mitglieder aufgelegt und auf Verlangen des Mitgliedes zugestellt.
- 4 Präsident, Vizepräsident und Aktuar des Vorstandes sind auch Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Generalversammlung.
- 5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen bis 1. März schriftlich dem Präsidenten des Vorstandes zugestellt werden.

### Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Sämtliche handlungsfähigen Mitglieder sowie die gesetzlichen Vertreter der handlungsunfähigen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2 Der Vorstand kann unter besonderen Verhältnissen anstelle der Generalversammlung die schriftliche Stimmabgabe auf dem Wege einer Urabstimmung durchführen. Für Beschlüsse betreffend Fusion und Auflösung der GALENOS, den Verzicht auf die Bundesanerkennung oder die Änderung von Art. 10 Abs. 2 der Statuten ist eine schriftliche Urabstimmung zwingend. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist innert 2 Monaten mittels Zirkular (offizielles Mitteilungsblatt) zu veröffentlichen.

### Art. 11 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
- 2 Alle Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

### Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und des Budgets;
- 2 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- 3 Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes;
- 4 Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- 5 Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- 6 Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes;
- 7 Änderung der Statuten (mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2).

#### **Art. 13 Beschlussfassung der Generalversammlung**

- 1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 12 Abs. 7, für welche eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten und wenigstens drei Stimmberechtigte es verlangen. Für Beschlüsse durch die Urabstimmung gemäss Art. 10 Abs. 2 ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.
- 2 Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsleitung haben Personen, die direkt oder indirekt an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.

#### **Art. 14 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie 5 bis 7 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Mitgliedes oder anderen vertraulichen Informationen über die GALENOS verpflichtet.

#### **Art. 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist zur Einladung des Vorstandes verpflichtet, wenn es die Revisionsstelle als notwendig erachtet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und wählt offen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten unterzieht sich die Minderheit dem Be-

schluss der Mehrheit, unter Verzicht auf die Stellung von Minderheitsanträgen.

- 4 Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

#### **Art. 16 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Bestimmung der Geschäftspolitik der GALENOS;
- 2 Der Vorstand ist zusammen mit dem Geschäftsleiter verantwortlich für die Buchführung, die Jahresrechnung, das Budget, die Statistiken, den Geschäftsbericht sowie für eine korrekte Geschäftsabwicklung gemäss den gesetzlichen und internen Bestimmungen;
- 3 Erlass und Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Zusatzbedingungen;
- 4 Festsetzung der Versicherungsprämien;
- 5 Beschlussfassung über Verträge mit anderen Versicherungen, Verbänden, Dienstleistungsanbietern und Vermietern;
- 6 Anstellung des Geschäftsleiters, Grundsatzentscheide zur Personalpolitik;
- 7 Festsetzung der Sitzungsgelder;
- 8 Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- 9 Beschlussfassung über ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben betreffend materielle Verwaltungskosten pro Jahr bis höchstens 2,5% der Gesamteinnahmen des Vorjahres;
- 10 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen sowie Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder kraft dieser Statuten in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

#### **Art. 17 Ausschuss**

Der Vorstand bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern und überträgt diesem einzelne Aufgaben gemäss einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft.

#### **Art. 18 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung**

- 1 Die GALENOS wird rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und den Geschäftsleiter.
- 2 Sie zeichnen kollektiv zu zweien. In der Regel hat der Geschäftsleiter die Zweitunterschrift.
- 3 Für die Zahlung von materiellen Verwaltungskosten zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäftsleiter.
- 4 Bei Geldbezügen von den Banken oder bei Auflösung von Wertschriftendepots zeichnen der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes mit dem Geschäftsleiter gemeinsam.
- 5 Für die laufenden Geschäfte zeichnet der Geschäftsleiter allein oder zusammen mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter.

#### **Art. 19 Geschäftsleitung**

- 1 Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte der GALENOS im Rahmen der Gesetze, Statuten und Versicherungsbedingungen sowie nach Vorgaben des Vorstandes.

- 2 Die Rechte und Pflichten des Geschäftsleiters sind im Anstellungsvertrag geregelt.
- 3 Kauf und Verkauf von Wertschriften tätigt der Geschäftsleiter selbstständig gemäss Art. 26 der Statuten.
- 4 Der Geschäftsleiter ist berechtigt, über ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben betreffend materielle Verwaltungskosten pro Jahr bis höchstens 0,25 % der Gesamteinnahmen des Vorjahres zu entscheiden.

#### **Art. 20 Revisionsstelle**

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), Art. 60 Abs. 6, eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die den Anforderungen der Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (VO vom 22. August 2007 und Art. 86 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV) entspricht.
- 2 Gemäss Art. 87 Abs. 1 KVV führt die Revisionsstelle jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und dieser Verordnung durch. Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann im Einzelfall weitere Prüfpunkte festlegen.
- 3 Laut Art. 87 Abs. 2 KVV kann die Revisionsstelle vor Ort unangemeldete Zwischenrevisionen durchführen, namentlich wenn Zweifel an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung bestehen.
- 4 Die Revisionsstelle erstellt gemäss Art. 88 Abs. 1 KVV über die jährliche Revision die Berichte nach den Bestimmungen des OR.
- 5 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind gemäss Art. 88 Abs. 2 KVV dem zuständigen Organ der GALENOS sowie dem Bundesamt BAG im Original einzureichen. Die Berichte über die jährliche Revision sind bis zum 31. Mai des folgenden Jahres und die Berichte über die Zwischenrevisionen innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 6 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der GALENOS oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der GALENOS, dem BAG sowie dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV).

#### **Art. 21 Zweckbestimmung der Mittel**

Die GALENOS darf ihre Mittel im Falle einer Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwenden.

#### **Art. 22 Rechnungswesen, Geschäftsjahr**

- 1 Das Rechnungswesen ist nach den Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Privatversicherungen so zu gestalten, dass die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Rechnungsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können.
- 2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 23 Aufteilung des Vermögens**

Das Vermögen der GALENOS besteht aus den Reserven der Versicherungen nach KVG und VVG sowie dem Unterstützungsfonds VVG. Der Unterstützungsfonds VVG wird durch Zuwendungen aus dem Betriebsergebnis nach freiem Ermessen durch den Vorstand festgelegt.

#### **Art. 24 Finanzierung**

- 1 Die GALENOS ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.
- 2 Die GALENOS beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Versicherungsprämien, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- 3 Jede persönliche Haftbarkeit der Versicherten für die Verbindlichkeiten der GALENOS ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der GALENOS haftbar.

#### **Art. 25 Wegfall der Ansprüche**

Ein Versicherter, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keine Ansprüche auf das Vermögen der GALENOS; vorbehalten bleiben ausstehende Versicherungsleistungen. Seinen Verpflichtungen hat das Mitglied nachzukommen.

#### **Art. 26 Kapitalanlagen**

Das Vermögen der GALENOS ist gemäss den Bestimmungen von Art. 80 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 sowie dem internen und vom Vorstand festgelegten Anlagereglement der GALENOS anzulegen.

#### **Art. 27 Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten entsprechen den neuen gesetzlichen Grundlagen. Sie treten ab 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1996.